

treuen Stände jetzt stattfinden könnte, so wird ihnen die Versicherung genügen, daß bei dieser Bearbeitung sorgfältigst Bedacht genommen wird, die schon in dem Mandate vom 27sten Februar 1793. enthaltenen, ihrer Absicht nach heilsamen Vorschriften, mit Rücksicht auf die anderwärts in gleicher Beziehung getroffenen Einrichtungen, dem jetzigen erweiterten Umfange der zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse und den durch die Zeit herbeigeführten höhern Ansprüchen an die theoretische und praktische Vorbereitung der dem öffentlichen Dienste im Justiz- und Verwaltungsfache sich widmenden jungen Leute gleichzustellen.

ad 8.

Den erneuerten Gesuchen um Mittheilung der Rechnungen über die Fleischsteuer und die Landaccise Statt zu geben, tragen Se. K. M. aus den den getreuen Ständen auf ihre frühern desfallsigen Anbringen dargelegten Gründen Bedenken, und es ist eine Wiederholung dieser Anträge um so weniger zu erwarten, als die mit den Fleischsteuerbesoldungscassen-Rechnungen vorgelegten und künftig gleichermaßen vorzulegenden Ertragsübersichten alle von den getreuen Ständen hinsichtlich des Fleischsteuer-Einkommens nur immer zu wünschende Auskunft ertheilen, und letztern bekannt ist, daß mit der zur Vereinfachung der indirecten Abgaben und deren Regie durch die neue Accisordnung vom 12ten Juni 1824. eingetretene Vereinigung der Landaccise mit der Generalaccise die besondere Berechnung der erstern aufgehört hat.

Eben so lassen es Se. K. M. in Ansehung der erbetenen Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht des gesammten Staatshaushalts, bei den auf die frühern gleichen Anträge unterm 9ten December 1817., 16ten December 1820. und 30sten April 1821. ertheilten Resolutionen bewenden.

Die getreuen Stände werden aus den in der Proposition und sonst an sie gerichteten Ansinnen sich hinreichend überzeugen können, wie Se. K. M. von der Absicht geleitet worden sind, ohnerachtet der bei mehreren Zweigen der Finanz-Verwaltung, namentlich bei den indirecten Abgaben und den Nutzungen der Kammergüter, eingetretenen Verminderung des Einkommens, und ohnerachtet bedeutender für gemeinnützige Zwecke auf Höchstdero Cassen übernommener Mehrausgaben von dem Lande erhöhte Leistungen nicht zu verlangen, vielmehr jenen Ausfall durch Ersparnisse und genauen Haushalt zu decken. Diese Gesinnungen werden, wie Se. M. verhoffen, den Ständen eine sicherere Bürgschaft gewähren, als die Darlegung von Uebersichten, die ihnen eine richtige Einsicht und beruhigende Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermöchten, wenn nicht damit Erläuterungen und Rücksprachen mit den Verwaltungsbehörden verbunden würden, welche eine Erweiterung der ständischen Befugnisse, die Allerhöchstdieselben nicht gestatten können, herbeiführen und das beglückende Verhältniß des Vertrauens und der Eintracht, welches im Lande seit so langer Zeit zwischen Fürsten und Unterthanen bestanden hat, leicht stören würden.